

Allgemeine Mandatsbedingungen RA Carl Peter Piepenstock, 58095 Hagen

- 1.) Telefonische Auskünfte und Emailanfragen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- 2.) Rechtsmittel/behelfe sind nur einzulegen, wenn der Rechtsanwalt eine schriftliche Weisung erhalten hat und diese nach Prüfung bestätigt hat.
- 3.) Die Gebühren werden berechnet nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Gebühren richten sich nach dem **Gegenstandswert** gem. §21 RVG.
Bei der Geschäftsgebühr für außerprozessuale Tätigkeit, Straf-, Bußgeldsachen sowie Sozialverfahren gelten Rahmengebühren (RVG).
Bei Rahmengebühren sind entscheidend für die Bewertung der Sache, z. B. Bedeutung der Angelegenheit, Tätigkeitsumfang, besondere rechtliche Probleme, wirtschaftliche Verhältnisse, etc..
- 4.) Bei der Auftragserteilung ist ein angemessener Kostenvorschuss gem. § 9 RVG zu entrichten.
- 5.) Die Kostenerstattungsansprüche und die in dem Verfahren geltend gemachten Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des Rechtsanwalts an diesen abgetreten, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des §181 BGB ist der Bevollmächtigte befreit.
- 6.) Nebentätigkeiten, z. B. Einholung von Einwohnermeldeamtsfragen, Firmenbezeichnungen, Korrespondenz mit Rechtsschutzversicherung etc., sind selbstständig abrechenbare Tätigkeiten.
Der Rechtsanwalt kann diese in Rechnung stellen oder alternativ für jeden Fall eine Pauschale von 15 € für Registeranfragen und für Rechtsschutzanfragen ohne weitere Korrespondenz, 30 € für längere Rechtsschutzkorrespondenz abrechnen.
- 7.) Honorarabrechnungen bedürfen einer ausdrücklichen gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
Diese können insbesondere geschlossen werden bei Streitigkeiten über hilfsweise Aufrechnungen, Nebenkosten, Nachbarstreitigkeiten, Kündigungsschutzklage wegen Abfindungszahlungen, verwaltungsrechtliche Streitigkeiten.
Die Stundensätze betragen 75,00 €, 100,00 €, 130,00 € nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.
Ein Erfolgshonorar im Sinne des §49 b I BRAO liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird (z. B. Erhöhung der Einigungsgebühr, Vereinbarung von Rahmenhöchstgebühren § 49 b II BRAO).
- 8.) Bei der Anwendung ausländischen Rechts wird die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen; dies gilt nicht für sog. supranationales Recht. Die Haftung wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf 250.000,00€ beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.) Teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.